

Wahlordnung

§ 1 Abstimmung

(1)

Die Beschlussfassung geschieht durch Handzeichen oder durch geheime Wahl mittels Stimmzetteln. Wenn mindestens ein Stimmberechtigter geheime Wahl beantragt, muss per Stimmzettel abgestimmt werden.

(2)

Kommt es in einer Mitgliederversammlung zu Stimmgleichheit, dann findet eine Stichwahl statt. Sollte sich dabei keine Veränderung der Stimmverteilung ergeben, so ist der Antrag abgelehnt

(3)

Auf Antrag kann über mehrere Vorstandsmitglieder im Block abgestimmt werden.

§ 2 Wahlleitung

(1) Nachdem über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wurde werden die Wahlleiter vorgeschlagen. Sind die Vorgeschlagenen Personen mit der Übernahme der Wahlleitung einverstanden, so wählen sie aus ihrer Mitte den Wahlvorsitzenden. Dieser übernimmt die Leitung der Versammlung bis zur Neuwahl des regulären Versammlungsleiters.

(2)

Die Wahlleiter haben die Aufgabe der ordnungsgemäßen Durchführung und Überwachung der Wahl. Sie können selbst nicht gewählt werden, stimmen jedoch mit ab. Die Wahlleitung übernimmt die Auszählung der Stimmen und verkündet das Wahlergebnis. Danach übergibt der Wahlvorsitzende die Versammlungsleitung an den regulären Versammlungsleiter.

(3)

In Ermangelung der ausreichenden Personenzahl zur Besetzung der Wahlleitung entfallen Abs. 1 und 2, der Versammlungsleiter übernimmt dann auch die Wahlleitung.

§ 3 Wählbarkeit

(1)

In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, die seit mindestens einem halben Jahr Mitglied des Vereins ist.

(2)

Voraussetzung zur Wählbarkeit in den Vertretungsberechtigten Vorstand ist die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB.